



Nachrückverfahren und Wartezeitbewerbung bei Ablehnung der Bewerbung wegen fehlender Ausbildungskapazität

Unmittelbar nach Auswertung der Rückmeldungen aus dem ersten Zulassungsverfahren findet für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber bis einen Monat vor dem Einstellungstermin das Nachrückverfahren statt. In diesem Verfahren werden die nicht bestätigten bzw. die nicht angenommenen Ausbildungsplätze vergeben.

Stellen Sie bis dahin Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Die Annahme eines im Nachrückverfahren zugeteilten Ausbildungsplatzes ist ausdrücklich schriftlich (auf der Durchschrift des Zulassungsbescheides) dem Kultusministerium sofort (innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten **sehr kurzen Frist von wenigen Tagen**) mitzuteilen, sonst wird der Ausbildungsplatz erneut an bis dahin nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Wer nicht rechtzeitig antwortet, nimmt am Nachrückverfahren nicht weiter teil und ist beim nächsten Einstellungstermin nicht Wartezeitbewerberin und Wartezeitbewerber.

Wartezeitbewerberin oder Wartezeitbewerber ist, wessen Bewerbung zum letzten Einstellungstermin wegen fehlender Ausbildungsplätze in Niedersachsen abgelehnt wurde und auch im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.

Konnte Ihre Bewerbung auch bis zum Ende des Nachrückverfahrens nicht berücksichtigt werden, können Sie sich zum nächsten Einstellungstermin erneut über das Internet bewerben. Das Wiederbewerbungsverfahren steht Ihnen unter dem Link

<https://www.zulaonline.niedersachsen.de>

zur Verfügung. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre Bewerber-ID (s. Bescheid). Erläuterungen und Hinweise zum Wiederbewerbungsverfahren mit einer technischen Kurzanleitung finden Sie auf der o. a. Internetseite www.mk.niedersachsen.de in dem Merkblatt „Bewerbungsverfahren zulaonline“.

Bei Wartezeitbewerbung bitte unbedingt beachten!

Wenn Sie auch im Rahmen des Nachrückverfahrens kein Ausbildungsangebot erhalten und Ihre Bewerbung in das nächste Auswahl- und Zulassungsverfahren einbezogen werden soll, ist es erforderlich, dass Sie sich bis zum Bewerbungsschluss wiederbewerben.

Die schriftliche Wartezeitbewerbung (Druckversion) muss bis zum Bewerbungsschluss des nächsten Einstellungstermins beim Kultusministerium abgegeben oder mit der Post eingegangen sein.

Von Wartezeit Betroffene können, um die Wartezeit - z. B. durch eine andere Ausbildung oder einen Arbeitsvertrag, die/der über den nächsten Einstellungstermin hinaus geht - zu überbrücken, das Ruhen des Bewerbungsverfahrens erklären.

Das Ruhen des Bewerbungsverfahrens kann einmal erklärt werden. Die Erklärung ist nach erfolgloser Bewerbung spätestens drei Monate vor dem nächsten Einstellungstermin für die folgenden bis zu vier Einstellungstermine (Ruhenszeitraum) schriftlich gegenüber dem Kultusministerium abzugeben. Der beantragte Ruhenszeitraum kann (in den im vorhergehenden Satz genannten Grenzen) durch spätere Erklärung verändert (verkürzt oder verlängert) werden.

Wird innerhalb der Bewerbungsfrist zu dem ersten Einstellungstermin nach Ende des Ruhenszeitraumes schriftlich die Rückkehr in das Bewerbungsverfahren erklärt, so gilt eine Bewerbung als zu jedem Einstellungstermin innerhalb des Ruhenszeitraumes erfolgt und wegen fehlender Ausbildungskapazität abgelehnt. Die bis zur Erklärung des Ruhens erreichte Zahl der „Wartepunkte“ wird also erhalten und noch um die Zahl der Einstellungstermine in der Zwischenzeit erhöht. Zum ersten Bewerbungsverfahren nach Ende des Ruhenszeitraums muss fristgerecht die Rückkehr in das Bewerbungsverfahren schriftlich gegenüber dem Kultusministerium erklärt werden. Nach erfolgter Rückmeldung erhalten Sie vom Niedersächsischen Kultusministerium die Zugangsdaten für das Bewerbungsverfahren zulaonline. Damit haben Sie die Möglichkeit über das Internet den Status Ihrer Bewerbung sowie alle relevanten Daten zur Ausbildung nachzulesen.

Wird innerhalb der Bewerbungsfrist zu dem ersten Einstellungstermin nach Ende des Ruhenszeitraumes nicht die Rückkehr in das Bewerbungsverfahren schriftlich erklärt, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.